

# Allgemeine Verkaufsbedingungen ThyssenKrupp Stal Serwis Polska Sp. z o.o.

1. Geltungsbereich, Angebote
  - 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (weiter als AVB genannt) bilden im Lichte des Artikels 384 des Bürgerlichen Gesetzbuches allgemeine Vertragsbedingungen und finden Anwendung gegenüber den Kauf-, Lieferungs- und anderen Verträgen, die von der Firma ThyssenKrupp Stal Serwis Polska Sp. z o.o. (weiter als ThyssenKrupp Stal Serwis Polska genannt) mit dem Sitz in Dąbrowa Górnicza mit den Unternehmern, die sowohl als natürliche als auch als juristische Personen handeln (weiter als Käufer genannt).
  - 1.2. Die AVB bilden einen integralen Teil des Vertrages und sind für beide Parteien verbindlich, es sei denn, dass die Parteien in den Verträgen anders bestimmen.
  - 1.3. Die Vorschläge, die von ThyssenKrupp Stal Serwis Polska Sp. z o.o. gemacht werden, insbesondere die in den Katalogen, Prospekten und Preislisten enthaltenen Informationen und Daten bilden kein Angebot im Lichte des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit dies nicht deutlich schriftlich festgestellt ist.
  - 1.4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incotermsbedingungen in ihrer jeweils neusten Fassung.
2. Preise
  - 2.1. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, gelten für beide Parteien die bei Vertragsabschluss genannten Preise.
  - 2.2. Die in den Verträgen genannten Preise sind Nettopreise, die um die zustehende Mehrwertsteuer oder andere durch das Gesetz vorgesehene steuerliche Abgaben oder öffentlich-rechtliche Gebühren zu erhöhen sind. Die Höhe der Steuer, Abgaben und Gebühren wird am Tag der Rechnungsausstellung berechnet.
3. Zahlungen und Verrechnung
  - 3.1. Soweit es nichts Anderes in den Verträgen vereinbart und nichts Anderes in der Bestellung angegeben wurde, ist der zu zahlende Betrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen. Für das Zahlungsziel gilt das Datum der Gutschrift auf dem Bankkonto der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska Sp. z o.o.. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
  - 3.2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels steht der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska das Recht zu, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska behält sich das Recht vor, eine höhere Entschädigung, als die vorher genannten Verzugszinsen, geltend zu machen.
  - 3.3. Falls ein Skonto vereinbart ist, bezieht es sich immer nur auf den Lieferungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, fangen Skontofristen ab Rechnungsdatum an.
  - 3.4. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska ist berechtigt, mit den Forderungen, die der Firma ThyssenKrupp Stal Serwis Polska gegen den Käufer zustehen, gegen Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska zustehen, aufzurechnen, wenn der Gegenstand dieser Forderungen das Geld oder Sachen derselben Qualität, bezeichnet nur bezüglich der Gattung sind, und beide Forderungen fällig sind und vor dem Gericht oder einer anderen staatlichen Behörde entschieden werden können.
4. Sicherheiten

ThyssenKrupp Stal Serwis Polska hat Anspruch darauf, die Lieferung von den Sicherheiten für die Forderungen abhängig zu machen, die von dem Käufer in der von ThyssenKrupp Stal Serwis Polska akzeptierten Form zu leisten sind, z.B. in Form von: Akkreditiv, Garantie, Garantiewechsel oder Einzahlung eines Vorschusses.
5. Ausführung der Lieferungen, Liefertermine
  - 5.1. Die termingerechte Lieferung von ThyssenKrupp Stal Serwis Polska ist von dem Besitz durch ThyssenKrupp Stal Serwis Polska der von dem Käufer bestellten Waren bedingt. Falls die Lieferung der Waren in dem von den Parteien vereinbarten Termin wegen des Mangels an der Ware nicht möglich ist, liefert ThyssenKrupp Stal Serwis Polska die bestellten Waren unverzüglich nach der Selbstbelieferung oder in dem von den Parteien vereinbarten Termin.
  - 5.2. Falls nichts Anderes in den Verträgen vereinbart und in der Bestellung angegeben ist, ist die Lieferung der Ware durch einen von ThyssenKrupp Stal Serwis Polska bestellten Verfrachter oder Spediteur an die von dem Käufer in der Bestellung genannte Adresse ausgeführt. Falls in der Bestellung von dem Käufer keine Adresse genannt ist, auf die die Ware geliefert werden soll, wird es angenommen, dass die Lieferung nach Entscheidung von ThyssenKrupp Stal Serwis Polska erfolgen soll:
    - zu einem beliebigen Ort, wo der Käufer sein Gewerbe betreibt,
    - an die in dem Gewerberegister (oder in der Evidenz der wirtschaftlichen Betätigung) angegebene Adresse
    - zu dem Ort, zu dem die Waren früher geliefert wurden.
  - 5.3. Die Liefertermine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von ThyssenKrupp Stal Serwis Polska und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten der Bestellung und rechtszeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie vor allem Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen und Gestellung von entsprechenden Garantien gegenüber ThyssenKrupp Stal Serwis Polska.
  - 5.4. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen seitens ThyssenKrupp Stal Serwis Polska ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag erst nach der schriftlichen Setzung eines zusätzlichen Liefertermins der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska berechtigt.
  - 5.5. Im Verzugsfall haftet ThyssenKrupp Stal Serwis Polska nach Maßgabe des Pkt. 12 für den vom Käufer nachgewiesenen Schaden, der durch den Lieferungsverzug verursacht wurde.

ThyssenKrupp Stal Serwis Polska wird dem Käufer unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnisnahme der Dauer der Lieferverzögerung hat der Käufer die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschaden mitzuteilen. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20% vom Wert der von der Lieferungsverzögerung betroffenen Menge, ist der Käufer verpflichtet sich unverzüglich um die Einschränkung des Schadens zu bemühen, gegebenenfalls von der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska nachgewiesene Deckungsmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffene Menge wahrzunehmen. In diesem Fall werden die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und für die Zwischenzeit nachgewiesener Verzögerungsschaden von der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska erstattet. Kommt der Käufer seinen Schadensminderungspflichten nach dem vorhergehenden Absatz nicht nach, ist die Haftung der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf solchen Schadenswert beschränkt, der nach der Anwendung seitens des Käufers der vorher genannten Regelungen bleiben würde.
6. Eigentumsvorbehalt
  - 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen für die gelieferten Waren bleiben diese Waren das Eigentum der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska (Vorbehaltsware). ThyssenKrupp Stal Serwis Polska ist berechtigt die ihm zustehenden Vertragsrechte gegenüber dem Käufer auf Drittpersonen zu übertragen.
  - 6.2. Im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware oder ihrer Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren (oder Vermögensmasse) durch den Käufer auf diese Art und Weise, dass die Wiederherstellung des früheren Standes mit übermäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre, gilt es, dass die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska zum Miteigentümer der neuen Ware (oder Vermögensmasse) entstanden aus der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware

oder ihrer Verbindung oder Vermischung geworden ist.

Der Anteil am Miteigentum wird im Verhältnis zu dem Wert der be- und verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Waren bezeichnet.

- 6.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware vor der Bezahlung aller Forderungen für die Lieferung nicht veräußern.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug für die Lieferung oder bei Nichteinlösung eines Wechsels von dem Käufer ist die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska nach seiner Wahl berechtigt, abgesehen von anderen Bestimmungen der vorliegenden AVB, die Rückgabe der dem Käufer zur Verfügung gestellten aber nicht bezahlten Waren oder die Rückgabe der aus der Be- und Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren entstandenen Ware oder die Bezahlung des Warenpreises zu verlangen.
- 6.5. Bei Forderung durch die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska der Rückgabe der gelieferten Waren ist der Käufer verpflichtet, die zur Verfügung gestellten aber nicht bezahlten Waren zu seinen Kosten und Gefahr innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Forderung durch die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska zurückzugeben. Die Rückgabekosten umfassen vor allem Verladungs-, Transport- und Entladungskosten am durch die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska bezeichneten Ort. Die vorher genannten Rechte stehen der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska auch in dem Fall zu, wenn es nach dem Vertragsabschluss aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen ist, dass die Forderungen gegenüber der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska bezüglich des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages durch die ungenügende Zahlungsfähigkeit bei Kunden gefährdet sind.
- 6.6. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten oder ähnliche) um mehr als 10% ist die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach der Wahl der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska verpflichtet.
7. Güten, Maße und Gewichte
  - 7.1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsabschluss geltenden DIN/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsgebrauch. Abweichungen von Güte, Maß und Gewicht sind nach DIN/EN oder der geltenden Übung zum Stand Juli 2007 zulässig. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
  - 7.2. Für die Gewichtswerte sind die von der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska oder von den Vorlieferanten der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska vorgenommene Verwiegungen maßgebend. Die Grundlage für Warenpreisfestsetzung ist das Warenbruttogewicht, d.h. das Nettogewicht zusammen mit Verpackung. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bandzahlen und ähnliche sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Soweit nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese Gewichte verteilt.
8. Abnahmen
  - 8.1. Falls vereinbart ist, dass der Käufer selbst die mit der Lieferung umfassten Waren abnimmt, kann die Abnahme direkt nach Meldung der Abnahmebereitschaft in dem Lieferwerk bzw. Lager der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska erfolgen. Die Abnahmekosten werden von dem Käufer getragen.
  - 8.2. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden seitens der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm dafür in die Rechnung zu stellen.
9. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung
  - 9.1. Versandweg und -mittel, sowie Spediteur und Frachtführer werden von der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska bestimmt.
  - 9.2. Wird ohne das Verschulden seitens der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska der Transport auf dem vorgesehenen Weg zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer.
  - 9.3. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer gehen Nutzen und Lasten und sämtliche mit der Ware verbundenen Gefahren, insbesondere Beschädigungs- und Verlustgefahr der Ware auf den Käufer über. Falls der Käufer die Ware selbst abnimmt, gehen laut Pkt. 8 der AVB Nutzen und Lasten und sämtliche mit der Ware verbundenen Gefahren, insbesondere Beschädigungs- und Verlustgefahr der Ware bei der Bereitstellung zur Abnahme über. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska versichert die Ware zu Lasten des Käufers nur auf seinen deutlichen schriftlichen Wunsch.
  - 9.4. Die Waren sollen den mittelmäßigen Anforderungen für die bestimmte Warenart entsprechen und nach den geltenden Vorschriften und nach den bei Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska geltenden Standards verpackt oder unverpackt bleiben. Verpackungskosten und andere Schutzmittel gehen zu Lasten des Käufers.
  - 9.5. Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska ist zu Teillieferungen berechtigt.
10. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen
  - 10.1. Bei Vertragsabschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sollten die Parteien in den Verträgen die Sorteneinteilung von Waren in den Plänen periodenmäßig mit der Einteilung auf die einzelnen Monate oder andere Perioden vereinbaren.
  - 10.2. Wenn die einzelnen Abrufe insgesamt die in den Verträgen vorgesehene Menge überschreiten, ist ThyssenKrupp Stal Serwis Polska berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Lieferung der Mehrmenge. Die Waren, die die vertragsmäßige Menge überschreiten, werden zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnet.
11. Haftung für Sachmängel
  - 11.1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer von der von den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikation nicht abweicht. Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. In anderen Fällen trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich der Käufer. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska haftet nicht für Verschlechterung oder Beschädigung der Ware infolge ihrer unsachgemäßen Behandlung durch den Käufer nach Gefahrübergang.
  - 11.2. Der Käufer hat die Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn die Mängelbeseitigung unverzüglich schriftlich aufgefordert wird. Versteckte Mängel müssen unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung gerügt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist.
  - 11.3. Bei Auftreten eines Sachmangels kann ThyssenKrupp Stal Serwis Polska nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder dem Käufer eine Ersatzlieferung leisten. Wird die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung durch ThyssenKrupp Stal Serwis Polska nicht geleistet, kann der Käufer der Fa. ThyssenKrupp Stal

- Serwis Polska eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Punkt 12 bleibt unberührt.
- 11.4. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht dem Käufer das Recht zu, den Mangel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels zu beseitigen. Im Übrigen gilt der Inhalt des Pkt. 11.4. Satz 2.
- 11.5. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, wenn die unmittelbaren Kosten der Nacherfüllung einschließlich der dazu erforderlichen Aufwendungen 150% des Rechnungsendpreises (ausschließlich Mehrwertsteuer) der betroffenen Ware übersteigen.
- 11.6. Wenn der Käufer bei der Abnahme keine Mängel bei den mit der Lieferung umfassten Waren infolge der Nichtdurchführung der Kontrolle oder infolge nicht genug sorgfältiger Kontrolle feststellte, ist sein Recht auf die Beseitigung der Mängel ausgeschlossen.
- 11.7. Bei Beanstandungen hat der Käufer der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf Verlangen ist der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf die Kosten der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich die Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska die Belastung des Käufers mit Fracht und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
- 11.8. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft wurden, stehen dem Käufer keine Mängelansprüche bezüglich der Mängel zu, mit denen man sich bei solchen Waren zu rechnen hat.
12. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung
- 12.1. Soweit in den vorliegenden AVB nichts Anderes geregelt wird, haftet ThyssenKrupp Stal Serwis Polska auf Schadenersatz wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska. Im Übrigen ist die Haftung von Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska ausgeschlossen.
- 12.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
13. Ausfuhrnachweis, Mehrwertsteuer
- 13.1. Holt ein Käufer, der außerhalb der Republik Polen ansässig ist, oder dessen Beauftragter Ware ab und transportiert oder versendet er sie in ein Drittland (ein Land, das nicht zur Europäischen Union gehört), so hat der Käufer der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska den steuerlich-gesetzlich erforderlichen Nachweisabdruck beizubringen, in dem durch das in den Zollvorschriften bestimmte Zollamt die Ausfuhr dieser Ware außerhalb der EU bestätigt wird und aus dem die Identität der durch ThyssenKrupp Stal Serwis Polska gelieferten Ware mit der außerhalb der EU ausgeführten Ware folgt. Wird dieses Dokument von dem Käufer bis zum 25. Tag des nach der Warenabnahme folgenden Monats nicht erbracht, wird der Käufer durch ThyssenKrupp Stal Serwis Polska mit dem Mehrwertsteuerbetrag nach dem für den inländischen Warenverkauf geeigneten Steuersatz belastet. Wird das Dokument später von dem Käufer beigebracht, wird die frühere Belastung mit der Mehrwertsteuer durch ThyssenKrupp Stal Serwis Polska richtig gestellt.
- 13.2. Bei Lieferungen von der Republik Polen in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für die innengemeinschaftlichen Geschäfte, unter der er seine Geschäfte in einem anderen als Polen EU-Land durchführt, anzugeben und die Dokumente vorlegen, aus denen es deutlich hervorgeht, dass die von der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska gelieferten Waren aus der Republik Polen ausgeführt und an den Käufer in einem anderen EU-Land geliefert worden sind, und insbesondere solche Dokumente wie: von dem für die Ausfuhr von der Republik Polen zuständigen Frachtführer (Spediteur) erhaltener Frachtbrief, aus dem es eindeutig hervorgeht, dass die Waren an ihren Bestimmungsort in dem anderen als Polen EU-Land geliefert wurden. Fehlt der Frachtbrief, aus dem es eindeutig hervorgeht, dass die Waren an ihren Bestimmungsort in dem anderen als Polen EU-Land geliefert wurden, ist der Käufer verpflichtet andere Dokumente vorzulegen, die eindeutig die Warenlieferung an den Abnehmer im Zielland bestätigen (solche wie: Versicherungs- und Frachtbelege, Zahlungsbelege für die Ware, Warenempfangsbestätigungen seitens des Abnehmers im Zielland). Werden die vorher genannten Dokumente von dem Käufer bis zum 25. Tag des nach der Warenabnahme folgenden Monats nicht erbracht, wird der Käufer durch ThyssenKrupp Stal Serwis Polska mit dem Mehrwertsteuerbetrag nach dem für den inländischen Warenverkauf geeigneten Steuersatz belastet. Werden die Dokumente später von dem Käufer beigebracht, wird die frühere Belastung mit der Mehrwertsteuer durch ThyssenKrupp Stal Serwis Polska richtig gestellt.
14. Höhere Gewalt
- 14.1. Keine beider Parteien haftet für die Herstellungsverzögerung, volle oder teilweise Nichtausführung des Vertrages, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Das Ereignis höherer Gewalt ist von der mit dem Ereignis betreffenden Partei der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich anzuzeigen und es ist notwendig vernünftige Schritte vorzunehmen, um die Folgen der höheren Gewalt zu meiden.
- 14.2. Wenn das Ereignis der höheren Gewalt länger als 30 Tage dauert, sind die Seiten mit Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zu zurückzutreten.
- 14.3. Das Ereignis von vorher genannten Umständen, die mit der höheren Gewalt verbunden sind, darf keinen Grund für die Verweigerung der Zahlung für die bereits gelieferten Waren bilden.
- 14.4. Betreffen irgendwelche mit der höheren Gewalt verbundenen Umstände unmittelbar die Fähigkeiten der Partei zur Erfüllung ihrer Pflichten in der richtigen Zeit, verschiebt sich der vertragsmäßige Termin für die Erfüllung dieser Pflichten entsprechend der Auftretenszeit dieser Umstände.
- 14.5. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis mit dem außerordentlichen Charakter, dem die Vertragsparteien nicht vorbeugen konnten und das von ihnen nicht vorausgesehen werden konnte, insbesondere: Straßenunruhen, Brandfälle, Streiks, Streitkämpfe, Kriege, Kriegsstand, Naturkatastrophen, schlechte Witterungsbedingungen, Konflikte zwischen den Arbeitgebern und –nehmern in eigenen und fremden Unternehmen, Maschinenpannen, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände.
15. Schlussbestimmungen
- 15.1. Sämtliche Änderungen der vorliegenden AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 15.2. Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages ist der Gerichtsstand für beide Vertragsteile der Sitz der Fa. ThyssenKrupp Stal Serwis Polska.
- 15.3. In allen vom Vertrag und von AVB nicht geregelten Fragen finden die Vorschriften des polnischen BGB und anderer allgemein geltender Vorschriften des polnischen Rechts Anwendung.
- 15.4. Die vorliegenden AVB sind in zwei Sprachen angefertigt: polnischer und deutscher. Die polnische Fassung dieser AVB ist bei Diskrepanz maßgebend.